

Vollzug der Energieeinspar-Verordnung am Beispiel Baden-Württemberg

Unternehmererklärung birgt Chancen

Die Energieeinspar-Verordnung (EnEV) trat zum 1. Februar 2001 in Kraft. Die Umsetzung dieser Bundesverordnung im Rahmen des Landesrechtes in Baden-Württemberg erfolgte zunächst mit einer Übergangsregelung. Seit dem 1. Juli 2003 gilt die neue Durchführungsverordnung zur EnEV. Die wesentlichen Inhalte und die damit verbundenen Chancen für die SHK-Handwerke zeigt dieser Beitrag auf.

Der Planverfasser, das heißt in der Regel der Architekt, ist wie bislang bei der Wärmeschutz-Verordnung nun auch bei der Energieeinspar-Verordnung für das Nachweisverfahren verantwortlich. Hierzu muss der Architekt als Nachweis für die Einhaltung der EnEV den Energiebedarfsausweis für normale Gebäude mit einer Innentemperatur von mindestens 19°C, bzw. den Wärmebedarfsausweis für Gebäude mit Innentemperaturen von 12–18°C erstellen.

In das Nachweisverfahren der EnEV fließt neben dem Gebäudewärmeschutz auch die Art und Weise der Heizungsanlage über die sog. Anlagenaufwandszahl mit ein. Sofern der Architekt nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für die Aufstellung dieser Nachweise hat, wird in der EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO) gefordert, dass dann der Architekt den Bauherren zu veranlassen hat, geeignete Sachverständige zu bestellen. In der Vergangenheit war dies häufig der Prüfstatiker, der im Auftrag des Architekten den Wärmebedarfsnachweis erstellt hat. Da in das Nachweisverfahren der EnEV nunmehr auch die Anlagenaufwandszahl der Heizungsanlage

mit einfließt, kommt den SHK-Handwerken eine besondere Bedeutung zu. Nach der amtlichen Begründung zur EnEV-DVO sind geeignete Sachverständige neben Architekten und Bauingenieuren insbesondere solche Personen, die sich im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung und ihrer praktischen Berufstätigkeit entsprechende Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des energiesparenden Bauens erworben haben.

Der Architekt hat sich weiter durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Anforderungen der EnEV ausgeführt werden. Über diese stichprobenhafte Kontrolle muss der Architekt eine Bescheinigung ausfüllen und dem Bauherren übergeben.

Unternehmererklärung

Mit der EnEV-DVO wird in Baden-Württemberg erstmalig eine sogenannte Unternehmererklärung als Nachweisverfahren eingeführt. In einer Erklärung muss der ausführende Installateur- und Heizungsbauer bestätigen, dass die heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Anforderung der EnEV erfüllen. Diese Erklärung muss nach Abschluss der Arbeiten an den Bauherren abgegeben werden. Als Vorlage für eine Unternehmererklärung wurde vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg ein Formular (Bild) herausgegeben.

Schon wieder ein Formular?

Dies mag mancher leidgeprüfte Handwerksbetrieb denken. Der Fachverband hat sich seit langen Jahren für die Einführung einer Unternehmererklärung ausgesprochen, die auch zur Abgrenzung gegenüber Do-it-yourselfern und Schwarzarbeitern führen soll. Dies konnte nun mit der EnEV-DVO erreicht werden. Neben dem gesetzlichen Nachweisverfahren dient diese Unternehmererklärung auch zur Absicherung

für die SHK-Betriebe. In dieser Unternehmererklärung wird die Art und Weise der Heizungsanlage erläutert und die entsprechende Anlagenaufwandszahl dokumentiert. Will z. B. der Bauherr die Heizungs- und Warmwasserleitungen selbst dämmen, so wird dies in der Unternehmererklärung aufgeführt und damit einem möglichen Streit vorgebeugt. Diese Unternehmererklärung ist nicht nur bei Neubauten erforderlich, sondern muss auch bei einem Heizkesselaustausch bzw. Sanierung einer Heizungsanlage abgegeben werden.

Kontrolle?

Im Regelfall findet keine Kontrolle des örtlichen Bauamtes statt, ob bei einem Neubauvorhaben die Anforderung der EnEV eingehalten wurde. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg sieht dies im Zeichen der Deregulierung. Das bedeutet, dass sich die Kontrollfunktionen privatrechtlich, also zwischen Architekt und den Bauherren bzw. zwischen den ausführenden Handwerksbetrieben und dem Architekten abspielen. Der Architekt ist als Koordinator für die Einhaltung der Anforderung der EnEV verantwortlich und muss dies gegenüber dem Bauherren bestätigen. Nach der EnEV-DVO muss der Bauherr

- den Energie-/Wärmebedarfsausweis
- die Architektenbescheinigung

nach Fertigstellung des Bauvorhabens der Baubehörde vorlegen. Die Unternehmererklärung wird nicht der Baubehörde vorgelegt, sie verbleibt beim Bauherr. Der Bauherr muss die einzelnen Nachweise, also

Infotipp

Weitere Informationen zur EnEV gibt es unter:
www.enev-online.de
www.enev.de
www.wm.baden-wuerttemberg.de/dat/dwn/EnEV-DVO.pdf



- Energie-/Wärmebedarfsausweis
 - Unternehmererklärung
- aufbewahren und den späteren Käufern, bzw. Mietern zugänglich machen.

Chancen für die SHK-Betriebe

Im Rahmen der EnEV werden Gebäude ganzheitlich, das heißt Gebäudehülle und Anlagentechnik gemeinsam betrachtet. Das Zusammenspiel zwischen Gebäudehülle und Anlagentechnik bietet dem Architekten bei richtiger Umsetzung viele Freiräume bei der Gebäudeplanung. Bei einer besonders energiesparenden Heiztechnik und dem Einsatz von Solarkollektoren oder Wärmepumpen genügt bei dem betreffenden Gebäude meist der Mindestwärmeschutz. So können z. B. größere Fenster eingebaut oder Dachgauben und Erker vorgesehen werden, ohne dass die Grenzwerte der EnEV überschritten werden. Dies setzt aber voraus, dass schon in der Planungsphase detailliert festgelegt werden muss, welche Heizungstechnik in welcher Art und Weise im Gebäude zum Einsatz kommen soll, und sich somit der Architekt frühzeitig mit dem Heizungsbauer abstimmt. Für die SHK-Betriebe bedeutet dies die Chance, eine moderne Heizungstechnik und erneuerbare Energien einsetzen zu können.

Für die Erstellung der Nachweise der EnEV, – Energie-/Wärmebedarfsausweis sowie Anlagenaufwandszahl – sind verschiedene, DIN-geprüfte EDV-Rechenprogramme auf dem Markt. Ein wichtiges Programm ist der EnergieSparCheck, dessen Entwicklung auf den Fachverband Baden-Württemberg zurückgeht. Mit dem ESC können für alle Gebäudetypen die erforderlichen Nachweise nach der EnEV erstellt werden. Daher können Betriebe, die mit dem ESC arbeiten, sich dem Architekten als Sachverständige anbieten und für den Architekten die Nachweise erstellen. Dies bedeutet eine zusätzliche Dienstleistung für die SHK-Betriebe im Rahmen einer ganzheitlichen, energetischen Betrachtung von Gebäuden und Gebäudetechnik.



Autor **Dietmar Zahn** (Dipl.-Ing. FH) ist Geschäftsführer beim Fachverband SHK Baden-Württemberg, Viehhofstr. 11, 70188 Stuttgart, Telefon (07 11) 48 30 91, Fax (07 11) 46 10 60 60, Internet: www.fvshkbw.de

Unternehmererklärung zur Energieeinsparverordnung 2002
 Bereich: Heizung, Warmwasser, Lüftung
 (unter Berücksichtigung § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 der EnEV-DVD Baden-Württemberg vom 6. Mai 2003)
 Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Unternehmen = Existenz, Name: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____

Wahler: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____

Baunummer, i.e. Bauelement, Bauplannummer, Standort: _____
 Straße, ggf. Grundstück: _____
 PLZ/Ort: _____

Die Anlage wird aufgestellt in einem Gebäude mit:
 konstant Innentemperaturen niedrigen Innentemperaturen
 Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein:
 Wohngebäude anderes Gebäude

Art der Anlage(n):
 Heizungstechnische Anlage als Zentralheizung mit Einzelstrahlventilen
 Brauchwasseranlage als Zentralsystem mit Einzelstrahlventilen

Die Anlage(n) wird/werden beheizt mit:
 Wärmepumpe(n) mit festem flüssigen gasförmigen Brennstoffen
 Fernwärme Solaranlage elektrischer Wärmelieferung Wärmepumpe
 Wärme aus Kälte/Wärme-Kopplung sonstiger Wärmequelle (bitte bezeichnen): _____

Die Nennleistung der Anlage(n) (§ 2 Nr. 8 EnEV) beträgt _____ kW

Bei den ausgeführten Arbeiten handelt es sich um eine:
 Errichtung mit Änderung (Einsatz, Erweiterung) mit Nachrüstung (§ 9 und § 12 EnEV)
 Wärmepumpe(n) _____ (Nennwert) Austausch eines Heizkörpers, der vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut/aufgestellt wurde
 Fernwärme/Heizstrahlventil Dämmung von zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen/Armaturen in nicht-beheizten Räumen
 Einzelventil/Gebläse mit elektrischer Widerstandsheizung selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Armaturen in Abhängigkeit von der Außentemperatur und/oder der Zeit
 Steuerung und Regelung selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Regelung der Raumtemperatur
 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechn. Anlagen
 Sonstiges (bitte bezeichnen): _____

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmen oder in Eigen- oder Nebenbetriebsstätte ausgeführt worden: ja nein

Erklärung:
 Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung - EnEV - vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3085) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend Folgendes:

© Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg 2003

Mit der Unternehmerklärung sind für die SHK-Betriebe zahlreiche Chancen verbunden

Ich bestätige oder bestätige, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem normabweichenden Primärenergiefaktor schließend in mindestens drei Stellen angepasst wird (§ 12 Abs. 3 EnEV).
 ja nein, höchstzulässige Bezugsenergie höher zum eingetragenen

2.4 Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet (§ 12 Abs. 4 EnEV)
 ja keine Zirkulationspumpe vorhanden

2.5 Die Wärmeabgabe der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie der Armaturen wurde nach Anhang 5 der EnEV begrenzt (§ 12 Abs. 5 EnEV)
 ja, insgesamt teilweise (Begründung: _____) nein (Begründung: _____)

2.6 Die Wärmeabgabe der Einrichtungen, in denen Heiz- oder Warmwasser gespeichert wird, wurde nach den anerkannten Regeln der Technik begrenzt (§ 12 Abs. 6 EnEV)
 ja nein (Begründung: _____)

3 Lüftungskonzept
 Der Mindestluftwechsel des Gebäudes erfolgt durch (§ 9 Abs. 2 EnEV)
 Personlüftung mechanische Lüftung andere (Lüftung) (bitte angeben): _____

4. Energetische Bewertung der Anlagentechnik (nur bei Gebäuden, für die nach § 13 Abs. 1, Satz 1 EnEV ein Energiebedarfsausweis zu erstellen ist)
 Die Anlagenaufwandszahl $q_{a,an}$ der Anlage zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs $Q_{p,an}$ nach Anhang 1 Nr. 2 oder Nr. 3 der EnEV beträgt _____
 Nachweis in der Anlage beigefügt

_____ unterschrieben am _____
 _____ unterschrieben am _____

© Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg 2003